

## Information zur Datenerhebung für Bewerbungen zur Jugendgemeinderatswahl 2019 (Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Stadt Winnenden
Verantwortlicher	Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth Torstraße 10, 71364 Winnenden, Tel: 07195/13-0; E-Mail: rathaus@winnenden.de
behördlicher Datenschutzbeauftragter	datenschutz@winnenden.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung, ob entsprechend den vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Jugendgemeinderat vorliegen, erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden ab Bewerbungseingang bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten der Bewerber und der gewählten Jugendgemeinderäte werden im städtischen Amtsblatt und auf der städtischen Internetseite veröffentlicht
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Winnenden Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@ldi.bwl.de">poststelle@ldi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Wenn die Mindestangaben zur Prüfung der Wählbarkeit in den Jugendgemeinderat nicht vorliegen, kann eine Zulassung zur Jugendgemeinderatswahl nicht erfolgen. Jedoch sind die im Bewerbungsformular als „freiwillig“ gekennzeichneten Angaben keine Voraussetzung für die Zulassung zur Jugendgemeinderatswahl.